

FHTW

Amtliches Mitteilungsblatt

Nr. 08/03

Inhalt

Seite 107

Erste Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre mit Schwerpunkt Banken

**Fachhochschule
für Technik
und Wirtschaft
Berlin**

Herausgeber: Die Hochschulleitung
der FHTW Berlin
Treskowallee 8
10318 Berlin

Redaktion: Rechtsstelle
Telefon: 5019-2813
Telefax: 5019-2815

28.03.2003

Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

Erste Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang

Betriebswirtschaftslehre mit Schwerpunkt Banken

im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften I
vom 12. Februar 2003

Auf Grund von § 17 Abs.1 Nr. 1 der Satzung der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes (AMBI. FHTW Berlin Nr. 27/02) in Verbindung mit § 24 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz-BerlHG) in der Fassung vom 17. November 1999 (GVBl. S. 630), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Januar 2003 (GVBl. S. 25) hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften I der FHTW Berlin am 12. Februar 2003 die folgende Erste Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre mit Schwerpunkt Banken vom 07.06.1994 (AMBI. FHTW Berlin Nr. 11/94) beschlossen:¹

Artikel 1

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 2 gilt ab dem Sommersemester 2003.

Artikel 2

Nr. 1

§ 1 (Geltungsbereich) wird wie folgt geändert.

In Absatz 1 wird folgender Satz 4 hinzugefügt:

„Für Studierende, die vor dem 1. Oktober 2000 das Studium im Studiengang Betriebswirtschaftslehre mit Schwerpunkt Banken aufgenommen haben, gilt diese Ordnung in den Punkten des § 3 Absatz 4 und § 7 Absatz 2 Satz 3.“

Nr. 2

§ 3 (Zulassungsverfahren) wird wie folgt geändert.

- Die Überschrift wird durch nachfolgenden Zusatz erweitert: „und Bedingungen der Fortführung“

¹ Der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur angezeigt am 6. März 2003

- § 3 wird um folgenden Absatz 4 ergänzt:
„(4) Endet das Teilzeitarbeitsverhältnis während des Studiums, so hat der Studierende / die Studierende diese Beendigung dem Studiengangssprecher / der Studiengangssprecherin des Studiengangs Betriebswirtschaftslehre mit Schwerpunkt Banken unverzüglich anzuzeigen. Endet das Teilzeitarbeitsverhältnis aus Gründen, die der Studierende / die Studierende nicht zu vertreten hat und / oder liegt die Beendigung nach Abschluss des vierten Semesters, dann wird dem Studierenden / der Studierenden die Möglichkeit der Führung eines Nachweises über den Zeitraum der Teilzeitbeschäftigung nach Vollendung der Diplomvorprüfung gegeben. Kann der Studierende / die Studierende nachweisen, dass trotz Beendigung des Teilzeitarbeitsverhältnisses eine Beschäftigung nach Abschluss der Diplomvorprüfung von vergleichbaren mindestens 18 Wochen Vollzeitbeschäftigung vorlag, so ist die Beendigung für die Weiterführung des Studiums unschädlich. Liegt die Beendigung des Teilzeitarbeitsverhältnisses jedoch vor Abschluss des vierten Semesters und / oder kann der Nachweis von vergleichbaren mindestens 18 Wochen Vollzeitbeschäftigung nach Vollendung der Diplomvorprüfung nicht erbracht werden, so entscheidet der Prüfungsausschuss des Studiengangs Betriebswirtschaftslehre mit Schwerpunkt Banken im Einzelfall über die Fortführung des Studiums im Studiengang Betriebswirtschaftslehre mit Schwerpunkt Banken. Im Falle einer Fortführung muss der Studierende / die Studierende ein mindestens 18-wöchiges Vollzeit-Praxissemester in einem Unternehmen des Finanz-Dienstleistungsbereiches nach Abschluss der Diplomvorprüfung absolvieren. Sollte sich nach Vollendung der Diplomprüfung herausstellen, dass der Studierende / die Studierende nicht seiner Informationspflicht beim Verlust des Teilzeitarbeitsverhältnisses gegenüber dem Studiengangssprecher / der Studiengangssprecherin des Studiengangs Betriebswirtschaftslehre mit Schwerpunkt Banken nachgekommen ist, so entscheidet der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften I der FHTW Berlin über mögliche Sanktionen, die im Resultat auch zu einer Aberkennung des erworbenen akademischen Grades führen können.“

Nr. 3

§ 7 (Gliederung des Studiums / Regelstudienzeit) wird wie folgt geändert.

Absatz 2 wird durch nachfolgenden Satz 3 ergänzt:

„Sollte einem Studierenden / einer Studierenden vom Prüfungsausschuss des Studiengangs Betriebswirtschaftslehre mit Schwerpunkt Banken die Möglichkeit des Nachholens eines Praxissemesters aufgrund der vorzeitigen Beendigung des Teilzeitarbeitsvertrages geboten werden, so ist dieses Praxissemester in der Regel vor dem Diplomprüfungssemester durchzuführen. In diesem Falle ist die Praktikumsordnung des Studiengangs Betriebswirtschaftslehre des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften I sinngemäß auf den Studierenden / die Studierende anzuwenden.“

Nr. 4

§ 9 (Studienpläne) wird wie folgt geändert

Satz 1 wird zu Absatz 1

Es wird folgender Absatz 2 hinzugefügt:

„(2) Das Angebot an Spezialisierungsmöglichkeiten im Hauptstudium des Studiengangs wird vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften I aus der Vielzahl der aufgeführten Möglichkeiten festgelegt.“

Nr. 5

Anlage I zur Studienordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre mit Schwerpunkt Banken wird die wie folgt geändert.

2. In der Übersicht über die Fächer im Hauptstudium wird die Rubrik „Spezialisierung“ durch nachfolgende Möglichkeiten ergänzt:

- ”
- Produktions- und Logistikmanagement
 - Internationales Management
 - Management in kleinen und mittleren Unternehmen
 - Immobilienwirtschaft“

Artikel 3

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der FHTW Berlin in Kraft.

